

Richtlinien zur Förderung

Wir freuen uns sehr, dass Sie Interesse an einer Förderung durch die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern haben und bitten Sie vorab kritisch zu prüfen, ob Ihr Vorhaben den beschriebenen Fördergrundsätzen entspricht. Wir bitten zu beachten, dass Zuwendungen nur nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insb. Art. 23, 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) gewährt werden können.

1. Ziele und Zweck der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern

sind lt. Satzung die Förderung von ausschließlich unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken i.S.d. § 52 AO. Wir fördern insbesondere:

- 1.1. Projekte auf dem Gebiet des Bürgerschaftlichen Engagements, insbesondere soweit sie besonders neuartig und herausragend sind,
- 1.2. den Ausbau, die Stärkung und Weiterentwicklung der Infrastruktur für Bürgerschaftliches Engagement, z.B. beim Aufbau von Anlauf- und Beratungsstellen oder die Unterstützung von Vereinsgründungen,
- 1.3. den Ausbau, die Stärkung und Weiterentwicklung der Anerkennungskultur für das Bürgerschaftliche Engagement, z.B. durch Verleihung von Preisen oder durch Veranstaltungen,
- 1.4. die Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung zum Bürgerschaftlichen Engagement, z.B. in Form einer Studie oder die Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen,
- 1.5. Maßnahmen zum Einsatz neuer Medien oder neuer Technologien im Bereich des Bürgerschaftlichen Engagements,
- 1.6. Aus-, Fort- und Weiterbildung,
- 1.7. Erfahrungs-, Wissens- und Informationsaustausch sowie Vernetzung,
- 1.8. Information, Beratung und Öffentlichkeitsarbeit zu Fragen des Bürgerschaftlichen Engagements.

2. Fördervoraussetzungen durch die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern

- 1.1. Die Umsetzung des Vorhabens/ Projektes muss im Freistaat Bayern erfolgen.
- 1.2. Wir fördern lt. Satzung steuerbegünstigte Körperschaften des öffentlichen und privaten Rechts und steuerbegünstigte juristische Personen für die Verwirklichung des Stiftungszwecks. Ein Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt muss dem Antrag beigefügt werden.
- 1.3. Gefördert werden können z.B. auch lokale Initiativen, die dem Gemeinwohl dienen.
- 1.4. Bei Antragstellerinnen/ Antragstellern ohne eigene Rechtspersönlichkeit (z.B. Initiativen) übernehmen mindestens zwei, auch faktisch haftungsfähige Mitglieder

oder alle Mitglieder die gesamtschuldnerische Haftung für die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel.

- 1.5. Nicht gefördert werden können z.B. Privatpersonen, institutionell bedingte Ausgaben, investive Förderungen (Baumaßnahmen), die Anschaffung von Transportmitteln sowie Dauerförderungen (Mitgliedsbeiträge, Mietkosten, Personalkosten).
- 1.6. Gem. VV Nr. 1.3 zu Art. 44 BayHO können Maßnahmen, die bereits begonnen wurden, nicht gefördert werden.
- 1.7. Es können ausschließlich Projekte/ Vorhaben ab einer Fördersumme von 1.000 € bis maximal 5.000 € beantragt werden.
- 1.8. Projekte auf dem Gebiet des Bürgerschaftlichen Engagements müssen folgende Zielsetzung erfüllen, um Mittel beantragen zu können: Das einzureichende Projekt soll mindestens ein weiteres Handlungsfeld (z.B. Inklusion, Integration, Migration, Hospiz, etc.) eingebunden haben. Beispielsweise: Ehrenamt verbindet mit Nachbarn, Menschen mit Behinderung, mit Geflüchteten, über die Generationen etc.
- 1.9. Die Antragstellerin/ der Antragsteller soll grundsätzlich einen Eigenmittelanteil in Höhe von mindestens 10 % einbringen. Eigenmittel sind u.a. Mitglieds- und Vereinsbeiträge, Vermögen und Vermögenserträge sowie nicht zweckgebundene Spenden.
- 2.10. Geltend gemacht werden können Sachausgaben beispielsweise für genutzte Räume, Bürobedarf, Fahrtkosten, Fortbildungen, Anschaffungen oder Arbeitsmaterial.
- 2.11. Das Projekt muss finanziell und konzeptionell im Projektantrag nachvollziehbar dargestellt sein und bei längerfristigen Projekten auch die Sicherung der Folgefinanzierung.
- 2.12. Die Bereitschaft zur Dokumentation des Projektverlaufs muss bestehen.

3. Förderkriterien

Die Stiftung kann Projekte und Initiativen fördern, die v.a. folgende Kriterien erfüllen:

- ❖ Neuartige Projekte, die durch ehrenamtlichen Einsatz einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag leisten, um das Gemeinwohl nachhaltig zu stärken
- ❖ nachhaltige Wirkung
- ❖ Niedrigschwelligkeit
- ❖ Modellcharakter/ Übertragbarkeit des Ansatzes auf andere Projekte
- ❖ Vernetzung, Einbindung in örtliche und überörtliche Kooperationsstrukturen

Bei den genannten Kriterien handelt es sich um einen Orientierungsrahmen für die Beurteilung der eingereichten Projekte, d.h. nicht jedes Projekt muss alle Kriterien zwingend erfüllen.

4. Zielgruppen der Projekte/ Vorhaben

Alle die, die ein Projekt zur Förderung Bürgerschaftlichen Engagements durchführen wollen: Kinder und Jugendliche, Eltern, ehrenamtliche und hauptamtliche Multiplikatoren, Vereinsmitglieder, SeniorInnen, Menschen mit Migrationshintergrund, Flüchtlinge, Menschen mit Behinderung etc.

5. Antragsmodalitäten

Die Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern entscheidet über die Vergabe von Stiftungsmitteln nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Vorgaben und auf Basis der ihr zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Dies gilt auch dann, wenn ein Antragsteller die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die Antragsformulare können auf www.ehrenamtsstiftung.bayern.de heruntergeladen werden. Die ausgefüllten und unterschriebenen Anträge sind bis **10. April 2019** (es gilt das **Datum des Posteingangs**) per Post an die Geschäftsstelle der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern **und** per Email an foerderantrag@ehrenamtsstiftung.bayern.de zu senden. Später eingegangene Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden.

Nach Eingang des Antrags bei der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern kann die Bearbeitung bis zu vier Monate dauern. Die Geschäftsstelle prüft die Anträge auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Die Beurteilung der Projekte und Vorhaben erfolgt unter Einbeziehung des Kuratoriums der Zukunftsstiftung Ehrenamt Bayern. Die Entscheidung über die Förderung erfolgt durch den Vorstand. Alle Mitteilungen über Zu- oder Absagen erfolgen in schriftlicher Form. Ein Anspruch des Antragstellers auf Begründung von Ablehnungen besteht nicht. Eine Zusage erfolgt in Form eines Schreibens, das von der Geschäftsführung unterzeichnet und dem ein Fördervertrag beigefügt ist. Die Unterzeichnung und Rücksendung des Fördervertrags an die Stiftung ist die Voraussetzung für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel. Die Abgabe eines Verwendungsnachweises (Abrechnung, Sachbericht) hat spätestens vier Wochen nach Projektabschluss zu erfolgen (näheres ist im Fördervertrag geregelt).

Hinweis: Die Stiftung behält sich vor, die vorstehenden Richtlinien zur Förderung jederzeit zu ändern. Die Stiftung kann nach eigenem Ermessen Schwerpunkte (z.B. ein Jahresthema) setzen, um den Stiftungszweck zu erfüllen, in dessen Zusammenhang Maßnahmen/ Vorhaben und Projekte vorrangig, aber nicht notwendigerweise ausschließlich, gefördert werden können. Themen- bzw. Jahresschwerpunkte sowie Stichtagsregelungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.